

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

der **Stadt Bocholt**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Stadt Bocholt und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken hat gemeinsam mit den Kreisen Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Verwaltung und Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in den Münsterlandkreisen beauftragt. Der Kreis Borken beabsichtigt, die RVM auf Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusätzlich mit der Erbringung der Verkehrsdienste der Schnellbusverbindung X80 Baumwollexpress zu beauftragen. Die Beauftragung soll auch den Linienabschnitt X80 Bocholt – Rhede umfassen, der auf dem Gebiet der Stadt Bocholt liegt (ca. 34.100 Fahrplankilometer Stadt Bocholt, ca. 738.000 Fahrplankilometer Kreis Borken und ca. 158.800 Fahrplankilometer Landkreis Grafschaft Bentheim). Von der Beauftragung des Kreises Borken an die RVM soll darüber hinaus auch der Linienabschnitt X80 Bad Bentheim – Gronau umfasst sein; hierfür ist eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Kreis Borken abzuschließen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabezuständigkeit des Kreises Borken an die RVM einbezogen werden sollen, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die beabsichtigte Beauftragung der RVM umgesetzt wird.

Die Verkehrsleistungen des Baumwollexpresses sollen zunächst im Rahmen des Förderprogramms zur Stärkung des ÖPNV nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Förderung von Modellprojekten zur Stärkung des ÖPNV vom 12.01.2021 durchgeführt werden.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von der Stadt Bocholt auf den Kreis Borken

- (1) Die Stadt Bocholt überträgt für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit der Stadt Bocholt als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse der Stadt Bocholt erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt.

Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an, wird die RVM auch für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X 80 Baumwollexpress mit der Erbringung der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags beauftragen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

- (2) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Stadt Bocholt auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Linienvorlaufplan und das im Fahrplan beschriebene Angebot. Der Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVM übernehmen.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit der Stadt Bocholt abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit wird der Kreis Borken

unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Bocholt erstellen.

- (3) Nach Ablauf des Förderzeitraums des Förderprogramms Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV wird der Kreis Borken auf Grundlage einer umfassenden Evaluation die weitere Ausgestaltung des Leistungsangebotes spätestens im Oktober 2024 festlegen. Der Kreis Borken wird das Fahrplankonzept unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Bocholt erstellen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwollexpress wird dem Kreis Borken vom der Stadt Bocholt keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG und die Förderung des Sozialtickets bleibt es bei den bestehenden Regelungen, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben. Die Vereinbarung lässt daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Aufgabenübertragung der Abwicklung der Ausbildungsverkehrpauschale gem. § 11 a ÖPNVG in der jeweils gültigen Fassung unberührt. Entsprechendes gilt für die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt Bocholt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt Bocholt beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030. Sie endet vorzeitig, wenn und soweit
 - > die Beauftragung der RVM mit den Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfolgt,
 - > der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt der Linie X80 Baumwoll-express einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder
 - > die Verkehre auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werdenjeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Datum und Unterschriften

Borken, den TT.MM.2021

Für den Kreis Borken

.....

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Bocholt, den TT.MM.2021

Für die Stadt Bocholt

.....

Thomas Kerkhoff

Bürgermeister